

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 16.10.2018

Fraktion der FDP

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**

## Artikel 1

## Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

§ 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 114), erhält folgende Fassung:

## „§ 5

## Nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten

Nach Landesrecht unterliegen dem Jagdrecht:

1. Waschbär (*Procyon lotor* L.),
2. Marderhund (*Nyctereutes procynoides*),
3. Mink (*Mustela vison* S.),
4. Rabenkrähe (*Corvus corona* L.)
5. Elster (*Pica pica* L.),
6. Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*),
7. Wolf (*Canis lupus*).“

## Artikel 2

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Begründung

## I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Die Nutria ist aus der Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten zu streichen. Damit wird die Bekämpfung der Nutria zum Schutz der Deiche erreicht, wodurch der Schutz der Menschen konsequent durchgesetzt werden kann.

Mit der Migration des Wolfes ist steigendes Konfliktpotenzial insbesondere mit Nutztierhaltern und der Bevölkerung entstanden. Nutztierhalter stehen vor großen Existenzbedrohungen. Aufgrund der immer weiter steigenden Wolfspopulation ist eine Institutionalisierung der Rechtssituation durch die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht in Niedersachsen bei gleichzeitiger Festsetzung einer ganzjährigen Schonzeit dringend erforderlich. Die oberste Jagdbehörde sollte entsprechend § 26 Abs. 1 NJagdG die Schonzeit dementsprechend ausgestalten. Verhaltens- und wesensauffällige

Wölfe müssen umgehend entnommen werden. Diese Abschüsse sind, um die Scheu des Wolfes vor dem Menschen zu gewährleisten, vornehmlich aus Rudeln zu entnehmen. Als Verhaltens- oder wesensauffällig gilt ein Wolf, wenn er sich weniger als 300 m entfernt von menschlichen Siedlungen aufhält oder durch ihn mehr als zwei Übergriffe auf landwirtschaftliche Nutztiere erfolgen, die bei Machbarkeit durch den Mindestschutz geschützt wurden. Das Töten von hybriden wolfsähnlichen Hunden fällt als Bestandteil des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG unter den Schutz des Wildes vor wildernden Hunden und Katzen. Sanktionen bei Fehlabschüssen von Wölfen sind Verstößen beim Töten von Hunden und Katzen gleichzustellen und die Vorwerfbarkeit auf fehlerhafte Ansprache hinsichtlich optischer Merkmale der äußeren Unterscheidbarkeit zu beschränken. Die ansteigende Populationsentwicklung darf nicht dazu führen, dass die Weidetiere künftig vermehrt in Ställen gehalten werden, oder die Weidetierhaltung gar aufgegeben wird. Es ist notwendig, dass eine für das Land Niedersachsen und bundesweit regionalisierte, gesellschaftlich verträgliche maximale Wolfspopulation festgelegt wird, sowie eine Einrichtung von Wolfshegegemeinschaften zur Bewirtschaftung der Population. Um eine breite Akzeptanz in der Öffentlichkeit für die weitere Zuwanderung des Wolfes zu erhalten, bedarf es einer Politik mit Augenmaß und praxistauglichen Lösungen, die nur im Einvernehmen mit den betroffenen Interessengruppen aus Landwirtschaft, Jagd und dem Naturschutz gemeinsam erarbeitet und getroffen werden können. Das Wolfsmonitoring durch die Niedersächsische Landesjägerschaft beweist, dass hier schon hervorragende Arbeit geleistet wird. Aus dem Monitoring geht hervor, dass die Wolfspopulation wenigstens als stabil einzuschätzen ist. Außerdem hat die Wolfspopulation ausreichend geeigneten Lebensraum zur Verfügung, der in seiner Qualität so erhalten bleibt. Das geeignete Referenzgebiet ist größtenteils besetzt (in Niedersachsen ist es besetzt). Des Weiteren erfolgt der Austausch von Individuen innerhalb der Population bzw. zwischen Populationen oder wird gefördert. Auf Grundlage der Fakten ist gesichert, dass der Wolf ein lebensfähiges Element seines natürlichen Lebensraumes bildet und weiterhin bilden wird. Laut der dargestellten Datenlage und bezogen auf die westpolnisch/ deutsche Tieflandpopulation des westeuropäischen Wolfes, ist nach der Definition von Kaczensky et al. 2009 (<https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/Skript251.pdf>) der günstige Erhaltungszustand des Wolfes erreicht. Laut Koalitionsvereinbarung soll nun die Überführung des Wolfes vom Naturschutzrecht ins Jagdrecht erfolgen.

## II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Derartige Auswirkungen sind nicht erkennbar.

## III. Auswirkungen auf die Umwelt, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf schwerbehinderte Menschen und auf Familien

Durch die Aufnahme des Wolfes in das Niedersächsische Jagdgesetz bei gleichzeitiger ganzjähriger Schonzeit wird die Artenvielfalt geschützt. Durch kilometerlange wolfssichere Zäune würden Sperrriegel für Reh-, Damm-, Rot-, Muffel- und Schwarzwild gebildet werden. Wildtiere werden durch solche Zäune von ihren natürlichen Nahrungsflächen ausgesperrt. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf schwerbehinderte Menschen und auf Familien sind nicht erkennbar.

Christian Grascha  
Parlamentarischer Geschäftsführer